



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 152/20

VG: 4 V 480/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richter Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richterin Stybel am 10. September 2020 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 06.05.2020 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 Euro festgesetzt.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt A. beigeordnet.

Gründe

I. Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Vorspracheverpflichtung nach § 15a AufenthG. Er ist volljährig und kosovarischer Staatsangehöriger. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem 05.08.2019 reiste er in das Bundesgebiet ein, ohne im Besitz eines gültigen Nationalpasses zu sein. Mit Schreiben vom 02.09.2019 beantragte er beim Migrationsamt der Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, hilfsweise einer Duldung sowie das Absehen von einer Umverteilung nach § 15a AufenthG. Unter Vorlage fachärztlicher Atteste trug er zum einen vor, dass er selbst psychisch krank sei, und zum anderen, dass seine psychisch kranke Mutter auf seine Unterstützung angewiesen sei. Das Migrationsamt verpflichtete den Antragsteller mit Bescheid vom 09.03.2020, sich zum Zwecke der Prüfung einer Umverteilung unverzüglich zur Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) zu begeben. Hiergegen hat der Antragsteller am 11.03.2020 Klage erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Mit Bescheid vom 20.03.2020 wies die ZAST den Antragsteller der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in Oerbke zu. Die gegen den Verteilungsbescheid erhobene Klage ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig (4 K 570/20). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Verteilungsbescheid wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt (Beschl. v. 06.05.2020 – 4 V 571/20); dieser Beschluss ist rechtskräftig. Mit dem vorliegend angefochtenen, ebenfalls am 06.05.2020 ergangenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Vorspracheverpflichtung abgelehnt. Dazu führte es zum einen aus, dass die psychische Erkrankung des Antragstellers einer Verteilung nach Niedersachsen nicht entgegenstehe, da psychische Erkrankungen grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet behandelbar seien. Ein Fall, in dem dies ausnahmsweise anders sei, liege nicht vor. Im Hinblick auf die Unterstützung der Mutter durch den Antragsteller führte das Verwaltungsgericht aus, dass sich aus den vorgelegten Attesten nicht ergebe, dass die Mutter gerade auf die Pflege bzw. Anwesenheit des Antragstellers angewiesen sei. Nach den vorgelegten Unterlagen könne der notwendige Beistand vielmehr auch von der Nachbarin oder anderen Familienmitgliedern geleistet werden. Der Antragsteller macht mit seiner Beschwerde geltend, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Schutzwirkung des Art. 6 Abs. 1 GG nicht darauf ankomme, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Unterstützung auch von anderen Familienmitgliedern oder Dritten erbracht werden könnte.

II. Die zulässige Beschwerde, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ist unbegründet.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere fehlt dem Antragsteller nicht deswegen das Rechtsschutzbedürfnis für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Vorspracheverpflichtung, weil die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Verteilungsbescheid rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Verteilungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig; die gegen ihn gerichtete Klage ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig. Die Vollziehung des Verteilungsbescheides setzt das Vorliegen einer vollziehbaren Vorspracheverpflichtung bzw. vollziehbaren Entscheidung der Ausländerbehörde über das Nichtvorliegen von der Verteilung entgegenstehenden zwingenden Gründen voraus (OVG Bremen, Beschl. v. 17.03.2017 - 1 B 33/17, juris Rn. 8). Der Antragsteller könnte mit einem Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO geltend machen, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Verteilungsbescheid anzuordnen ist, falls im vorliegenden Verfahren die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Vorspracheverpflichtung angeordnet würde.

2. Das Verwaltungsgericht hat unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls im Ergebnis zu Recht angenommen, dass der Unterstützungsbedarf der Mutter des Antragstellers keinen zwingenden Grund im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 2 AufenthG darstellt.

a) Ein sonstiger zwingender Grund muss von seinem Gewicht vergleichbar sein mit dem gesetzlich genannten Grund, dem Zerreißen einer Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern (OVG Bremen, Beschl. v. 05.12.2017 – 1 B 196/17, juris Rn. 4). Anders als die Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, ist die Beziehung zwischen Eltern und volljährigen Kindern in ihrem verfassungsrechtlichen Kern nicht auf eine Lebens- oder Haushaltsgemeinschaft, sondern in aller Regel auf eine Begegnungsgemeinschaft angelegt und kann deshalb durch wiederholte Besuche oder Brief- und Telefonkontakte aufrechterhalten werden. Wenn jedoch einer der Beteiligten auf die Lebenshilfe des anderen angewiesen ist, erfüllt auch die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft (BVerfG, Beschl. v. 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84, juris Rn. 42, 44). Dementsprechend stellt das Verhältnis zwischen Eltern und volljährigen Kindern einen zwingenden Grund i.S.v. § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG nur dann dar, wenn das volljährige Kind oder die Eltern auf die Lebenshilfe des jeweils anderen Familienteils an einem bestimmten Ort angewiesen sind (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 05.12.2017 – 1 B 196/17, juris Rn. 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.07.2014 – 18 B 695/14, juris Rn. 16). Hierfür müssen Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs des einen Familienmitglieds und der vom anderen Familienmitglied tatsächlich erbrachten Unterstützungsleistungen

hinreichend konkret belegt werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 05.12.2017 – 1 B 196/17, juris Rn. 5).

Ausgehend hiervon hat der Antragsteller keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Bestehen eines zwingenden Grundes dargelegt. Der Antragsteller hat zwar vorgetragen und durch Vorlage des fachärztlichen Attestes des Klinikums Bremen-Nord vom 05.08.2019 belegt, dass seine Mutter aufgrund ihrer schweren Erkrankung eine Unterstützung durch die Familie benötigt, da sie nicht in der Lage ist, alleine in der Wohnung zu bleiben. Konkrete Angaben zu Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs enthält das Attest jedoch nicht. Der Antragsteller legt auch nicht dar, welche Unterstützungsleistungen von ihm zugunsten seiner Mutter in welchem Umfang tatsächlich erbracht werden. Der Aufforderung des Berichterstatters, diesbezüglich eine ergänzende Stellungnahme des Klinikums Bremen-Nord vorzulegen, ist der Antragsteller nicht nachgekommen.

b) Der Senat weist allerdings darauf hin, dass es dann, wenn der Antragsteller Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs der Mutter und der von ihm erbrachten Unterstützungsleistungen hinreichend konkret belegt hätte, unerheblich gewesen wäre, ob die Unterstützung der Mutter auch von anderen Familienangehörigen oder einer Nachbarin geleistet werden könnte bzw. ergänzend geleistet wird. Bei einer Beistandsgemeinschaft unter volljährigen Familienmitgliedern kommt es für die Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann (BVerfG, Beschl. v. 27.08.2010 – 2 BvR 130/10, juris Rn. 44). Dieser Rechtssatz kann ungeachtet des Umstandes, dass das Bundesverfassungsgericht ihn in einem Fall entwickelt hat, der eine Beendigung des Aufenthalts in Deutschland betraf, im Grundsatz auf die Umverteilung von Ausländern nach § 15a AufenthG innerhalb Deutschlands übertragen werden. Denn in beiden Fällen geht es um die Vereinbarkeit einer staatlichen Maßnahme, die das Zusammenleben der Familienangehörigen an einem Ort verhindert, mit Art. 6 Abs. 1 GG. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich nach einer Verteilung – anders als nach einer Abschiebung – alle betroffenen Familienmitglieder weiterhin im Bundesgebiet aufhalten und die Rechtsordnung Mechanismen zur Berücksichtigung familiärer Belange im Anschluss an die Verteilung bereithält (so z.B. § 15a Abs. 5, § 61 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1b AufenthG) (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 28.10.2019 – 8 ME 76/19, juris Rn. 5). Dabei muss auch in Erwägung gezogen werden, dass ein regelmäßiger Kontakt der Familienmitglieder unter Umständen möglich bleibt, wenn der Ort, an den der Betroffene verteilt wird, in Grenznähe zu dem Bundesland liegt, in dem sich das andere Familienmitglied aufhält (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 28.10.2019 – 8 ME 76/19, juris Rn. 6). Inwiefern Unterstützungsbedarf eines Familienangehörigen und Unterstützungsleistungen eines anderen Familienangehörigen

einer Verteilung nach diesen Maßstäben entgegenstehen, ist jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 52 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

4. Dem Antragsteller war gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen und ein Rechtsanwalt beizuordnen. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor. Die Beschwerde hatte im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Antrags auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Anforderungen an hinreichende Erfolgsaussichten dürfen nicht überspannt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Klinikums Bremen-Nord vom 05.08.2019 erschien es im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Antrags als möglich, dass der Verteilung des Antragstellers aufgrund eines Unterstützungsbedarfs seiner Mutter und von ihm erbrachter Unterstützungsleistungen zwingende Gründe entgegenstehen. Diesbezüglich bestand weiterer Aufklärungsbedarf.

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel